

GesDigG 2023 – GESELLSCHAFTSRECHTLICHES DIGITALISIERUNGSGESETZ 2023

Mit dem kürzlich in Kraft getretenen gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2023 (GesDigG 2023) werden die in der jüngsten Vergangenheit erfolgten umfangreichen Änderungen des Gesellschaftsrechtes weiter vorangetrieben. Wesentliches Regelungsziel ist der zeitlich begrenzte Ausschluss von strafgerichtlich verurteilten Personen als Mitglieder der Geschäftsführung. Betroffen von diesen Bestimmungen sind die Gesellschaftsformen GmbH, FlexCo, AG, SE und Genossenschaften.

Key facts zum Gesetz

1. Inkrafttreten des Gesetzes - Anwendungsbereich

Das GesDigG 2023 ist **mit 01.01.2024** in Kraft getreten. Damit erfolgt im Wesentlichen die Umsetzung des Artikels 13i der europäischen Digitalisierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1151), in das österreichische Recht. Die übrigen Bestimmungen der Digitalisierungsrichtlinie wurden bereits mit dem gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2022 umgesetzt.

Ziel ist unter anderem der Schutz von Personen, welche mit Gesellschaften in Geschäftsbeziehungen treten oder es beabsichtigen. Es wurden erstmals **Ausschluss- und Disqualifikationsgründe** für strafgerichtlich verurteilte Geschäftsführerinnen einer GmbH, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (AG), einer europäischen Gesellschaft (SE), einer Genossenschaft und einer europäischen Genossenschaft bei "**wirtschaftsstrafrechtsnahen**" **Delikten** geregelt. **Aufsichtsratsmitglieder** und **Prokuristinnen** sind von diesen Bestimmungen **nicht** erfasst.

Die Disqualifikation soll bereits im Stadium einer Gesellschaftsgründung eine Eintragung solcher Personen in das Firmenbuch verhindern, wobei auch eine nach Eintragung einer Person als Geschäftsführer (oder Vorstandsmitglied) erfolgte Verurteilung **ex lege zu einer Disqualifikation** führt.

2. Ausschluss- bzw. Disqualifikationsgründe

Da die **wirtschaftsstrafrechtsnahen Delikte in der Digitalisierungsrichtlinie nicht festgehalten sind, obliegt es den Mitgliedstaaten diese festzulegen**. Dies führt dazu, dass keine EU-weit einheitlichen Regelungen geschaffen werden konnten.

Die Rechtsfolgen einer Disqualifikation einer Person treten im Falle einer **rechtskräftigen Verurteilung** zu einer **mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe** wegen taxativ aufgezählten Wirtschaftsdelikten durch ein inländisches Gericht ein.

er
tt
e
S
w
e
N

Auch strafgerichtliche Verurteilungen aufgrund vergleichbarer/ähnlicher Delikte durch ein ausländisches Gericht führen zu einer Disqualifikation einer Person. Folgende Strafbare Handlungen werden vom Gesetzgeber **taxativ** aufgezählt:

- Betrug (§ 146 StGB),
- Untreue (§ 153 StGB),
- Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
- Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB),
- Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB),
- Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB),
- Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB),
- Betrügerische Krida (§ 156 StGB),
- Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB),
- Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB),
- Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB),
- Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a StGB),
- Geldwäscherei (§ 165 StGB),
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB),
- Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (§ 168f StGB),
- Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (§ 168g StGB),
- Abgabenbetrug (§ 39 FinStrG)
- oder Grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug (§ 40 FinStrG).

Mit einigen Abweichungen ist hier die österreichische Gewerbeordnung betreffend die gewerberechtlichen Geschäftsführer nachgebildet worden.

3. Rechtsfolgen der Disqualifikation

Die Rechtsfolge der Disqualifikation tritt kraft Gesetz - ex lege - ein, dh. dass über diese Rechtsfolge selbst keine gesonderten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen notwendig sind. Gemäß § 44 Abs 2 StGB ist es jedoch im Ermessen des Strafgerichtes möglich, dass über diese negative Rechtsfolge eine bedingte Nachsicht abgesprochen werden kann.

Dabei ist für die Rechtsfolge der Disqualifikation irrelevant, ob die Verurteilung selbst unbedingt verhängt oder bedingt nachgesehen wurde.

Die Disqualifikation ist zeitlich begrenzt und **endet drei Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung**. Nach Ablauf dieser Frist fällt das materielle Hindernis der Disqualifikation weg, sodass eine Neubestellung als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied wieder möglich ist.

Das Gesetz ist anwendbar für **Verurteilungen** deren Rechtskraft nach dem **31.12.2023**, eingetreten sind.

Was sind die Rechtsfolgen einer Disqualifikation

Der verurteilten Person ist es rechtlich drei Jahre ab Rechtskraft der Verurteilung nicht mehr möglich als neuer Geschäftsführer (bzw. neues Vorstandsmitglied) bestellt zu werden. Auch bereits eingetragene Funktionen müssen unverzüglich abgelegt werden. Der Rücktritt wird kraft Gesetz erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam. In dieser Zeitspanne soll die Gesellschaft einen geeigneten neuen Geschäftsführer (bzw. neuen Vorstandsmitglied) finden.

Im Falle einer Verweigerung der Rücktrittserklärung durch die disqualifizierte Person, kann diese von der Gesellschaft oder vom Gericht abberufen werden. Die Disqualifikation ist ein wichtiger Abberufungsgrund.

4. Neues im Verfahren beim Firmenbuchgericht

Mit dem Gesetz wurde auch eine weitergehende **amtswegige Überprüfungspflicht** der Firmenbuchgerichte eingeführt. Bei Neuanmeldungen von Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern hat das Firmenbuchgericht daher, eine Abfrage im Strafregister vorzunehmen, um zu überprüfen ob die anzumeldende Person möglicherweise disqualifiziert sein könnte. Im Falle einer aufscheinenden relevanten Verurteilung (Verurteilung aufgrund oben aufgezählter Delikte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten) ist die Eintragung durch das Firmenbuchgericht abzulehnen. Auch EU- bzw. EWR-weite Abfragen über das System der Registervernetzung (BRIS) sind vorzunehmen.

Damit nachträgliche Verurteilungen bereits eingetragener Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder möglichst rasch berücksichtigt werden, werden die Firmenbuchgerichte von möglicherweise relevanten Verurteilungen automatisch informiert. Wenn das Firmenbuchgericht eine Disqualifikation feststellt, ist die Gesellschaft unverzüglich aufzufordern binnen zwei Monaten, die betroffene Person abzubrufen. Nach Ablauf dieser Frist wird die disqualifizierte Person amtswegig vom Firmenbuch gelöscht.

Notwendige Zusatzangaben für die Anmeldung natürlicher Personen

Durch das GesDigG 2023 kam es zudem zu einer Erneuerung bei sämtlichen Eintragungen von natürlichen Personen im Firmenbuch (beispielsweise auch bei Personengesellschaften, Aufsichtsratsmitgliedern, etc.).

Demnach sind bei Anmeldungen natürlicher Personen, welche **über keine aufrechte Meldung** im Inland verfügen, auch deren **Staatsangehörigkeit und Wohnsitzstaat** anzugeben. Diese Daten werden zwar nicht in das Firmenbuch eingetragen, sind jedoch zur **Aufnahme in das Unternehmensregister** zu übermitteln. Anhand dieser Zusatzinformationen kann die weitere Überprüfung einer eventuell relevanten Verurteilung im Ausland vorgenommen werden.

5. Informationsaustausch innerhalb EU-Mitgliedstaaten

Das gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz 2023 regelt zudem die bundesweite Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien für Informationsansuchen von anderen EU-Mitgliedstaaten. Über das System der Registervernetzung (BRIS) ist es möglich Informationsanfragen über ausländische Disqualifikationen innerhalb der EU zu erlangen.

Für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

[RA Mag. Alexander Milla](#)

[RAA Mag. Özlem Koca-Gökyar](#)